



**Aktenzeichen: Pet 4-19-07-3129-035953**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird die lebenslange Speicherung von Verurteilungen wegen an Kindern begangener Sexualstraftaten gefordert.

Zur Begründung dieses Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, es müsse für einen potentiellen Arbeitgeber einsehbar sein, ob die Betroffenen in dem Bereich straffällig geworden und pädophil seien. Pädophilen solle keine Möglichkeit eingeräumt werden, relevante Straftaten zu verbergen und erneut zu begehen. Der Schutz der Kinder überwiege das Interesse der Betroffenen an einer Resozialisierung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 202 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 113 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass die ungestörte Entwicklung von Kindern ein besonders hohes Gut ist. Sexualisierte Gewalt kann Kinder für ihr gesamtes Leben traumatisieren. Die Bekämpfung sexualisierter



Gewalt gegen Kinder ist deshalb eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und zentrale Aufgabe des Staates. Die Erfahrung zeigt, dass sich Menschen mit pädophilen Neigungen bewusst Betätigungsfelder mit einer Nähe zu Kindern und Jugendlichen suchen. Zum Schutz der Minderjährigen muss verhindert werden, dass solche Personen in Arbeitsstellen oder Tätigkeitsbereiche gelangen, die ihnen Kontakt zu Minderjährigen ermöglichen.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber im Jahr 2010 das erweiterte Führungszeugnis (§30a des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG) eingeführt. Dies war ein wichtiger Beitrag für den Kinder- und Jugendschutz, denn in dieses werden über die in einem einfachen Führungszeugnis enthaltenen Eintragungen hinaus weitere besonders aufgeführte Katalogstraftaten – Gewalt- und Sexualdelikte, vor denen Kinder und Jugendliche im besonderen Maße zu schützen sind – aufgenommen, und zwar auch dann wenn die Verurteilungen geringfügig sind. Zugleich gelten für die Aufnahme solcher Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis längere Fristen. Das erweiterte Führungszeugnis hat sich seither grundsätzlich bewährt.

Um den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt weiter zu verbessern, hat der Deutsche Bundestag am 25. März 2021 mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ein umfangreiches Gesetzespaket beschlossen, dessen straf- und strafverfahrensrechtliche Vorschriften am 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind. Hinsichtlich der Änderungen des BZRG trat das Gesetz am 1. Juli 2022 in Kraft. Neben Verschärfungen im Strafrecht enthält das Gesetz Erweiterungen bei den Ermittlungsbefugnissen für die Strafverfolgungsbehörden sowie Verbesserungen im Bereich der Prävention und der Qualifizierung in der Justiz.

Der Ausschuss weist mit Blick auf die Petition in diesem Zusammenhang besonders darauf hin, dass mit dem Gesetz unter anderem die Fristen für die Aufnahme von auch geringfügigen besonders kinder- und jugendschutzrelevanten Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse sowie die hierfür geltenden Tilgungsfristen im BZRG deutlich verlängert werden. Zudem sieht das Gesetz nunmehr auch – wie mit der Petition gefordert – in bestimmten Fällen die lebenslange Aufnahme von Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis vor.



Zum einen ist die lebenslange Aufnahme der Eintragung in erweiterte Führungszeugnisse vorgesehen, wenn wegen einer Straftat wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176c des Strafgesetzbuchs neue Fassung – StGB n. F.) oder sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176d StGB n. F.) in einer Verurteilung auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren erkannt worden ist. Zum anderen werden solche Eintragungen der lebenslangen Aufnahme unterworfen, bei denen dieselbe Person bereits wegen dieser Straftaten verurteilt worden ist und erneut wegen einer solchen Tat verurteilt wird. Dabei muss in einer der beiden Verurteilungen – ohne eine bestimmte Reihenfolge – auf mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe erkannt worden sein. Zudem werden diese Eintragungen nach § 45 Absatz 3 BZRG von der Tilgung ausgenommen.

Der Ausschuss stellt fest, dass Verurteilungen nach § 33 Absatz 1 BZRG nach Ablauf einer bestimmten Frist grundsätzlich nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Damit hat der Gesetzgeber den Resozialisierungsgedanken des Grundgesetzes im BZRG verankert. Hiermit soll allen Straffälligen, die sich über einen gewissen Zeitraum bewährt haben, die Möglichkeit eingeräumt werden, sich wieder als unbestraft bezeichnen zu dürfen.

Demgegenüber gibt der Ausschuss zu bedenken, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in besonderer Weise zu beachten ist, sofern der Gesetzgeber davon abweichen will. Neben der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in der Psychiatrie hat der Gesetzgeber die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe wegen des schweren verbrecherischen Gehalts der ihnen zugrundeliegenden Taten als Ausnahme für zulässig erachtet. Damit ist aber zugleich vorgegeben, dass auch bei bestimmten ausgewählten besonders schweren Straftaten des Sexualstrafrechts kein beliebiges Strafmaß ausreichen kann, Eintragungen nicht mehr zu tilgen bzw. dauerhaft in erweiterte Führungszeugnisse aufzunehmen. Vielmehr muss die weitere Ausnahmeregelung die Reihe der bereits geltenden Ausnahmen nachvollziehbar fortentwickeln. Es bedarf daher eines besonders schweren Unrechts, das sich in einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren ausdrückt. Im Falle einer wiederholten Verurteilung ist es zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und vor dem Hintergrund des Resozialisierungsgedankens notwendig, dass für eine der Verurteilungen ein Mindeststrafmaß von drei Jahren Freiheitsstrafe festgesetzt wird. Das im Verhältnis zu der ersten Konstellation abgesenkte Strafmaß ist notwendig, aber auch



ausreichend, wenn es durch den Umstand einer weiteren Verurteilung kompensiert wird. Nur in dieser Verknüpfung tritt im Übrigen die angenommene Gefährlichkeit der verurteilten Person hinreichend zu Tage, die die lebenslange Erfassung der Eintragungen rechtfertigt. Beiden Konstellationen ist gemeinsam, dass sich aus der einen schweren Verurteilung (§ 33 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a BZRG n. F.) oder aus der wiederholten Verurteilung (§ 33 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b BZRG n. F.) Hinweise auf eine besondere Gefährlichkeit der verurteilten Person ergeben können. Der Schutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz von Kindern und ihrem Wohl, vor der Begehung weiterer Straftaten einer verurteilten Person und das Interesse der Allgemeinheit an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung behördlicher Aufgaben lassen das Resozialisierungsinteresse einer verurteilten Person sowie ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in diesen Fällen ausnahmsweise zurückstehen.

Nach Dafürhalten des Ausschusses liegt den Verschärfungen im Registerrecht durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder damit eine sorgfältige Abwägung der unterschiedlichen Interessen zugrunde: das Interesse der Öffentlichkeit an den Eintragungen, aber auch das Interesse der Verurteilten an ihrer Resozialisierung.

Der Ausschuss hält die nunmehr geltende Rechtslage mithin für sachgerecht und vermag sich somit nicht für eine weitergehende Änderung des Bundeszentralregistergesetzes im Sinne der Petition auszusprechen. Gleichzeitig stellt er fest, dass mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in bestimmten Fällen die lebenslange Aufnahme von Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis im Sinne der Petition vorgesehen ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Ebenfalls mehrheitlich abgelehnt wurde der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zur Erwägung zu überweisen.